

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.663.259

Wien, 22. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7960/J vom 22. September 2021 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs darf auf die monatliche Berichterstattung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) gem. § 3 Abs. 4 COVID-19-Fondsgesetz und § 1 Abs. 5 Härtefallfondsgesetz sowie auf die Berichte des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) nach § 1 Abs. 5 Härtefallfondsgesetz verwiesen werden.

Zu 1.:

Nach der Sonderrichtlinie gemäß § 1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler und der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, wird der Ausfallsbonus für die touristischen Vermieter, die mangels Einkommens gemäß § 22 EStG oder § 23 EStG nicht einen Ausfallsbonus laut Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 ABBAG-Gesetz betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Ausfallsbonus an Unternehmen mit einem hohen Umsatzausfall, beantragen können, jedoch

Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben, Kurtaxen oder vergleichbare landesübliche Abgaben) entrichten, sowie für Wein-, Mostbuschenschanken und Almausschank gewährt.

Die Daten betreffend den Ausfallsbonus zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten im Bereich der Privatzimmervermietung und einem erweiterten Fördernehmerkreis von gewerblichen touristischen Vermietern und sonstigen touristischen Vermietern sowie bei Wein-, Mostbuschenschank und Almausschank können den Berichten gem. § 1 Abs. 5 Härtefallfondsgesetz der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus entnommen werden.

III-407 d.B. (XXVII. GP) – Bericht nach § 1 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Härtefallfonds in der Land- und Forstwirtschaft inkl. Privatzimmervermietung für Juli 2021 (parlament.gv.at)

Die Förderhöhe ist im Bereich des genannten Ausfallsbonus nicht an Branchen gebunden.

Hinsichtlich der Antragszahlen und/oder Volumina der genehmigten/ausbezahlten Zuschüsse darf auf die Beilage verwiesen werden.

Zu 2.:

Die Hilfsmaßnahmen wurden laufend beobachtet und begleitet, um für zukünftige Entwicklungen gerüstet zu sein. Die Branchenkategorisierung folgt zudem den Erfahrungen mit dem Umsatzersatz, bei dem ebenfalls eine Kategorisierung nach Branchen umgesetzt wurde.

Zu 3.:

Eine Evaluierung ist nach § 18 BHG in angemessenen Zeitabständen durchzuführen, wobei nach § 11 Abs 1 WFA-Grundsatz-VO dies spätestens nach fünf Jahren zu erfolgen hat. Allgemein wird betreffend die Evaluierung der COVID-19-Hilfen auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 7289/J vom 7. Juli 2021 verwiesen.

Durch die umfangreiche COVID-19-Berichterstattung wird eine transparente Beobachtung der Entwicklung des Ausfallsbonus auch für Dritte gewährleistet.

Zu 4.:

Die Kriterien des Ausfallsbonus II wurden mit dem Sinn konzipiert, dass er nur stark getroffenen Unternehmen zur Verfügung steht, unabhängig von der Branche: Mindestens 50% Umsatzausfall, zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren anhängig, keine übermäßigen Kündigungen ab 250 Mitarbeitern in Vollzeitäquivalenten. Insofern ist nicht die Lage der einzelnen Branche entscheidend, sondern die des jeweiligen Unternehmens.

Zu 5.:

Entsprechend den beihilferechtlichen Vorgaben im Sinne des Befristeten Beihilfenrahmens der Europäischen Kommission schließen die Richtlinien für den Ausfallsbonus sowie die Richtlinien für die Verlängerung des Ausfallsbonus (Ausfallsbonus II) die Gewährung von Beihilfen in voller Höhe an Unternehmen, die sich zum 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befanden, aus. Klein- und Kleinstunternehmen kann eine Förderung im Rahmen der De-minimis Verordnung gewährt werden (siehe Punkt 4.4.3 Richtlinien sowie Rz 22 Befristeter Rahmen).

Die Gewährung einer Beihilfe im Sinne der Richtlinien an Unternehmen, die im Betrachtungszeitraum oder zum Zeitpunkt der Antragstellung Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind, bei dem es sich um kein Sanierungsverfahren handelt, ist zudem gänzlich ausgeschlossen (siehe Punkt 3.2.1 Richtlinien sowie Rz 22 Befristeter Rahmen).

Zu 6.:

Die Branchenkategorisierung des Umsatzersatzes II folgte ebenso der statistisch üblichen ÖNACE-Klassifizierung und dem typisierten Rohertrag. Da sich weder die ÖNACE-Klassifikation noch die Datenbasis in der Zwischenzeit geändert haben, ist eine ähnliche Branchenkategorisierung systemimmanent.

Zu 6a.:

Da es ohnehin individuelle und nicht branchenspezifische Zugangskriterien zum Ausfallsbonus II gibt, ist eine Streichung von Branchen nicht notwendig und auch nicht sinnvoll.

Zu 6b.:

Der Ausfallsbonus II setzt nicht an der behördlichen Schließung an, wie es bei den Umsatzersätzen im Winter 2020 der Fall war, sondern an der individuellen Betroffenheit, die sich am Umsatzausfall zeigt.

Zu 7.:

Die prozentuelle Höhe des Ausfallsbonus wurde nach dem durchschnittlichen Rohertrag der Branche nach einer ÖNACE-Klassifikation festgelegt.

Zu 8.:

Die Daten beruhen auf Erhebungen des KMU Forschung Austria Instituts.

Zu 9.:

Im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen wird laufend die Notwendigkeit der Verlängerung der Wirtschaftshilfen evaluiert.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

Beilage

